

## **Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der windeln.de SE zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ gemäß § 161 AktG**

Die letzte Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ (nachfolgend auch der „Kodex“) wurde im Juni 2017 abgegeben. Die nachfolgende Erklärung bezieht sich für den Zeitraum seit der Abgabe der letztjährigen Entsprechenserklärung auf die am 24. April 2017 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekanntgemachte Kodexfassung vom 7. Februar 2017.

Vorstand und Aufsichtsrat der windeln.de SE erklären, dass die windeln.de SE den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ seit Veröffentlichung der letztjährigen Entsprechenserklärung im Juni 2017 entsprochen hat und ihnen künftig entsprechend wird, jeweils mit folgenden Ausnahmen:

Ziffer 4.2.1 S. 1: Der Kodex empfiehlt, dass der Vorstand einen Vorsitzenden oder Sprecher haben soll. Seit der personellen Veränderung im Vorstand mit der Berufung von Matthias Peuckert zum Mitglied und Vorsitzenden des Vorstands zum 1. Mai 2018 wird auch dieser Empfehlung entsprochen. Zuvor waren Vorstand und Aufsichtsrat der Meinung, dass die Mitglieder des Vorstandes aufgrund der Konstellation des Vorstandes gleichberechtigt zusammenarbeiten sollten, ohne dass eines der Vorstandsmitglieder die Funktion des Vorsitzenden oder des Sprechers innehat.

Ziffern 4.2.4 und 4.2.5: Der Kodex empfiehlt, die Vergütung der Vorstandsmitglieder individualisiert, getrennt nach fixen und variablen Bestandteilen sowie Nebenleistungen, auszuweisen. Diesen Empfehlungen wird nicht entsprochen, da die Hauptversammlung der Gesellschaft am 21. April 2015 gemäß §§ 286 Abs. 5, 314 Abs. 2 Satz 2, 315a Abs. 1 HGB beschlossen hat, dass eine individualisierte Offenlegung der Vorstandsvergütungen in den Jahres- und Konzernabschlüssen, die für die Geschäftsjahre 2015 bis 2019 (einschließlich) aufzustellen sind, unterbleibt. Solange ein entsprechender „Opt-Out“-Beschluss der Hauptversammlung vorliegt, wird die Gesellschaft die nach Ziffer 4.2.5 Abs. 3 des Kodex empfohlenen Darstellungen nicht in den Vergütungsbericht aufnehmen.

Ziffer 5.4.1 Abs. 4 S. 3: Der Kodex empfiehlt, im Corporate Governance Bericht über die Namen der unabhängigen Mitglieder zu informieren. Dieser Empfehlung wurde unbeabsichtigt zuletzt nicht entsprochen. Zukünftig wird dem aber entsprochen. In diesem Zusammenhang wird mitgeteilt, dass zum Zeitpunkt der Abgabe der Entsprechenserklärung nach Auffassung des Aufsichtsrats sämtliche amtierende Mitglieder (Dr. Christoph Braun, Tomasz Czechowicz, Dr. Edgar Carlos Lange, Nenad Marovac, Petra Schäfer, Willi Schwerdtle) unabhängig sind.

Ziffer 5.4.6 Abs. 1 S. 2: Der Kodex empfiehlt, dass der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz im Aufsichtsrat sowie die Mitgliedschaft in Ausschüssen gesondert vergütet werden. Nach der gegenwärtigen Beschlusslage der Hauptversammlung vom 2. Juni 2017 wird der Vorsitz im Aufsichtsrat gesondert vergütet, wohingegen der stellvertretende Vorsitz und die Mitgliedschaft in Ausschüssen nicht zusätzlich vergütet werden. Nach der Beschlussvorlage der Verwaltung an die für den 25. Juni 2018 einberufene ordentliche Hauptversammlung werden der Vorsitz im Aufsichtsrat sowie der Vorsitz und die Mitgliedschaft in Ausschüssen gesondert vergütet. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Ansicht, dass mit diesem Vorschlag eine den jeweiligen Aufgaben angemessene Vergütung festgesetzt wird und deshalb eine

gesonderte Vergütung des stellvertretenden Vorsitzes im Aufsichtsrat nicht notwendig ist.

Ziffer 5.4.6 Abs. 3: Der Kodex empfiehlt, dass die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder sowie etwaige Vergütungen für durch Aufsichtsratsmitglieder persönlich erbrachte Leistungen im Anhang oder im Lagebericht individualisiert, aufgegliedert nach Bestandteilen ausgewiesen wird. Dieser Empfehlung wurde und wird nicht entsprochen. Die von der Hauptversammlung beschlossene Aufsichtsratsvergütung und der jeweilige Aufwand für die Aufsichtsratsvergütung im Geschäftsjahr werden im Vergütungsbericht als Teil des Konzernlageberichts insgesamt und nicht individualisiert und aufgegliedert nach Bestandteilen ausgewiesen. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass die so bereitgestellten Informationen den gesetzlichen Anforderungen genügen und ein ausreichend detailliertes Bild vermitteln.

München, im Juni 2018

windeln.de SE

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat